

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 13.06.2022

Antragsteller: Stadtvertretung/Fraktionen
/Beiräte
Bearbeiter/in: Mitglied der
Stadtvertretung Stephan
Martini (ASK)
Telefon:

**Antrag
Drucksache Nr.**

00487/2022

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Tarifabschluss für Kindertagespflegepersonen vollständig übernehmen!

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt,

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, unverzüglich in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht dem Jugendhilfeausschuss einen Beschlussvorschlag mit dem Ziel vorzulegen, die jüngsten Ergebnisse des Tarifabschlusses für die Beschäftigten in kommunalen Kindertagesstätten per 1. Juli 2022 für die Schweriner Kindertagespflegepersonen inhaltlich zu übernehmen und die Regelungen des TVöD-Kommunal zu 100% entsprechend für die Geldleistungen an die Schweriner Kindertagespflegepersonen anzuwenden.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Abstimmung mit der Kommunalaufsicht dem Jugendhilfeausschuss eine Beschlussvorlage mit dem Ziel vorzulegen, dass die Ergebnisse der zukünftigen Tarifabschlüsse, soweit sie die Beschäftigten in der Kindertagesförderung betreffen, automatisch entsprechend für die Schweriner Kindertagespflegepersonen Anwendung finden.

Begründung

zu 1:

Die Schweriner Kindertagespflegepersonen haben gemäß § 23 Absatz 2 a Sozialgesetzbuch VIII einen gesetzlichen Anspruch auf eine leistungsgerechte Vergütung ihrer Arbeit, Anerkennung der erbrachten Förderleistung.

Die Gewerkschaften und die kommunalen Arbeitgeber haben sich in den aktuell abgeschlossenen Tarifverhandlungen auf verschiedene Verbesserungen für die Beschäftigten geeinigt, die in kommunalen Kindertagesstätten und Horten tätig sind. Die neuen Regelungen gelten laut Medienbericht mit Wirkung zum 1. Juli 2022.

Diese tariflichen Neuregelungen gelten **nicht** automatisch für die Schweriner Kindertagespflegepersonen. Für die Erhöhung der Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen unter Berücksichtigung der aktuell vereinbarten tariflichen Verbesserungen bedarf es derzeit eines Einzelbeschlusses durch den Jugendhilfeausschuss der Stadt. Der nicht vorliegt.

Kritiker weisen darauf hin, dass die berufliche Erfahrung der Schweriner Kindertagespflegepersonen seit vielen Jahren bis in die Gegenwart nicht durch die Landeshauptstadt Schwerin leistungsgerecht entsprechend der Systematik des TVöD-Kommunal vergütet werde, was rechtswidrig sei und Urteile des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern aus dem Jahr 2019 ignoriere. Obwohl das sachlich und rechtlich unter Berücksichtigung der ergangenen Urteile des Oberverwaltungsgerichtes geboten sei.

Die beratende Einschaltung der Rechtsaufsicht ist sinnvoll, nachdem der Landeshauptstadt Schwerin vom Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern im Dezember 2019 bereits Handlungsbedarf bei der Ausgestaltung der Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen bescheinigt wurde. Und aktuelle erneut mehrere Klagen gegen die Stadt wegen der aktuellen Ausgestaltung der Geldleistungen für die Kindertagespflegepersonen anhängig sind. Hier gilt es, für die Zukunft eine rechtssichere Lösung zu finden und weitere gerichtliche Auseinandersetzungen im Rahmen des Möglichen zu verhindern.

Zu 2:

Die automatische Übernahme der tariflichen Regelungen des TvöD-Kommunal für die Beschäftigten in der Kindertagesstätten auf der Basis eines entsprechenden Grundsatzbeschlusses der Jugendhilfeausschusses entlastet zukünftig die Verwaltung und die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses von Arbeitsaufwand, der bisher durch jeweils notwendigen Einzelbeschlüsse entsteht.

Ein Grundsatzbeschluss verschafft der Verwaltung eine Handlungsgrundlage zukünftig eigenständig zu handeln. Das trägt u.a. zu einer zeitliche und inhaltliche Gleichbehandlung der Kindertagespflegepersonen mit dem Beschäftigten der städtischen Kita gGmbH bei. Das verhindert das Risiko etwaige Gerechtigkeits- und Lohnlücken zum Schaden der Kindertagespflegepersonen auf Grund von nur mit Zeitverzug beschlossenen Lohnsteigerungen seitens des Jugendhilfeausschusses. Und die automatische Anpassung der Tarifsteigerungen schafft Planungssicherheit für die Schweriner Kindertagespflegepersonen.

Weiterführende Informationen:

- zum Tarifabschluss für kommunale Kita-Erziehungskräfte
siehe <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/tarifstreit-kita-101.html>
- § 23 Absatz 2 Satz 2a Sozialgesetzbuch VIII zur leistungsgerechten Vergütung der Kindertagespflegepersonen als gesetzliche Pflichtaufgabe der Stadt
- Ergangene Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern:

Entscheidung vom 3.12.2009 zu der Ausgestaltung der Geldleistungen an die Schweriner Kindertagespflegepersonen und Anwendung des TVöD-Kommunal, siehe

<https://www.kiz-mv.de/gerichtsurteil-mv-tagespflege/>

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen: ---

nein

Anlagen:

keine

gez. Stephan Martini
Mitglied der Stadtvertretung (ASK)